



Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKÄMMLER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	Datum
BMF- 040407/000 6-III/5/2010	WW-ST/Ges/Pa	Mag Thomas Zotter	DW 2637	DW 2513		31.08.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz 2010) erlassen und das Bankwesengesetz, das Zahlungsdienstgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Konsumentenschutzgesetz und die Gewerbeordnung geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt, dass es durch die Umsetzung der Richtlinie 2009/110/EG im vorliegenden Entwurf zu einer weitergehenden Harmonisierung und einer Erweiterung der Dienstleistungspalette für Zahlungsdienst- und E-GeldnutzerInnen kommt, vermisst aber einige Präzisierungen bei den Entgeltfragen und bezüglich Beschwerdefällen.

Den Überlegungen in den Erläuternden Bemerkungen, dass durch eine Harmonisierung der Zahlungsdienste der Wettbewerb grundsätzlich stärker belebt werden kann, und damit Voraussetzungen geschaffen werden können, dass ZahlungsdienstnutzerInnen davon profitieren können, ist zuzustimmen. Dies setzt aber auch entsprechende Wachsamkeit bei der Wettbewerbspolitik voraus.

Auch sollte nicht nur, wie im Vorblatt zu lesen ist, ein „besonderes Augenmerk“ auf die „richtliniennahe Umsetzung der Bestimmungen gelegt“ werden, um „im Sinne der Maximalharmonisierung keine nachteilige Wettbewerbsposition des Wirtschaftsstandortes Österreich zu schaffen,“ sondern auch auf die Stabilität des Finanzsystems und des Konsumentenschutzes, nicht zuletzt, weil das Vertrauen der KonsumentInnen eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit von Finanzinstitutionen darstellt.

Bezüglich der durch die Richtlinie vorgeschriebenen Schlichtungsstelle ist anzumerken, dass diese nur dann sinnvoll ist, wenn auch ein entsprechender administrativer Apparat sichergestellt wird, der in der Lage ist die Schlichtungsfälle zu bearbeiten.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

### **3. Hauptstück**

#### **Ausgabe und Rücktauschbarkeit von E-Geld**

##### **Zu § 19:**

Die Aufzählung der Fälle in Abs 2, in denen ein Entgelt verrechnet werden kann, ist unseres Erachtens unklar, insbesondere, wenn man Abs 2 und Abs 4 liest. In den Fällen des Abs 2 (gemeint sind hier offenbar befristete Verträge) kann ein Entgelt verrechnet werden, Abs 4 regelt die Fälle, wo der gesamte Nennwert des gehaltenen E-Geldes zu erstatten ist und somit kein Entgelt abgezogen werden darf. Abs 4 nimmt aber ebenfalls nur auf befristete Verträge Bezug (und den Sonderfall, dass andere Geschäftstätigkeiten ausgeübt werden und die Höhe des Betrages, der für E-Geld verwendet wird, im Voraus nicht bekannt ist), sodass offen bleibt, was bei Vertragsauflösung eines unbefristeten Vertrages gelten soll. **Die BAK spricht sich dafür aus, zumindest in den Erläuterungen klar zu stellen, dass bei Beendigung eines unbefristeten Vertrages – was nach unserer Einschätzung in der Praxis häufig der Fall sein wird – kein Entgelt verrechnet werden darf.** Auch die Erläuterungen zu § 18 sprechen von „Sonderfälle des § 19“.

Der Tatbestand des § 19 Abs 2 Z 2 erscheint darüber hinaus unklar. Was meint die Formulierung „vor Ablauf der Frist beendet“ bzw ist der Unterschied zur Z 1 „vor Vertragsablauf...einen Rücktausch verlangt“ nicht klar? Die Erläuterungen verweisen nur auf die Richtlinie, die jedoch in Bezug auf § 19 Abs 2 Z 2 eine andere Formulierung verwendet. **Eine klarere Formulierung bzw Abgrenzung der einzelnen Tatbestände wäre wünschenswert.**

### **4. Hauptstück, 2. Abschnitt**

#### **Verfahrens- und Strafbestimmungen**

##### **Zu § 28 Abs 4:**

§ 12 regelt die Sicherung der Kundengelder. § 28 Abs 4 nimmt Bezug auf eine mögliche Beschwerde eines E-Geld-Inhabers wegen eines Verstoßes gegen § 12. Es stellt sich die Frage, wie ein E-Geld-Inhaber überhaupt Details über die Sicherung der Kundengelder erfährt, die Gegenstand einer Beschwerde sein könnten. Es ist unklar, worauf sich diese Bestimmung bezieht.



Herbert Tumpel  
Präsident




Maria Kubitschek  
iV des Direktors